

BSHK-Info

Aktuelle Änderungen

Steuer-ID und Krankenkassen bei Aushilfen

Ab 01.01.2022 wird die Bundesknappschaft zur Steuerbehörde.

Für die Minijobber gibt es ein neues Meldeverfahren, die Steuer-ID und die Krankenkasse, in der der Mitarbeiter / in versichert ist, **muss spätestens** mit der Dezember-Abrechnung 2021 hinterlegt sein.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn von derzeit brutto € 9,60 je Zeitstunde wird zum **01.01.2022 auf € 9,82 und ab 01.07.2022 auf € 10,45** angehoben. Auf diesen Mindestlohn haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber.

**Die Arbeitsverträge sind zu überprüfen und eventuell anzupassen.
Auf Grund der Mindestlohnerhöhung ab 01.01.2022 sind die vereinbarten Stunden aller Beschäftigten von Ihnen als Arbeitgeber zu überprüfen.**

Sachbezugsfreigrenze

Steigt ab 01.01.2022 von 44 € auf 50 €

Voraussetzungen für die Sachbezugseigenschaft von Gutscheinen und Geldkarten ab 2022:

Als Sachbezug gelten gemäß der gesetzlichen Regelung nach Auslaufen der Übergangsfrist nur Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen. Danach sind drei verschiedene Kategorien erlaubt:

1. Limitierte Netze (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG): Hierunter fallen Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.

2. Limitierte Produktpalette (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ZAG): Hierunter fallen z.B. Tankkarten ("Alles, was das Auto bewegt"), Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten sowie Kinokarten.

3. Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c ZAG): Hierzu gehören z.B. Essensmarken.

Schädlich sind auch sogenannte Prepaid-Geldkarten.

Elektrofahrzeuge

Auslagenersatz beim Aufladen eines Firmenwagens, monatliche Pauschalen:

Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber	Elektrofahrzeuge	30 €
	Hybridfahrzeuge	15 €
Ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:	Elektrofahrzeuge	70 €
	Hybridfahrzeuge	35 €

Oder: bei Einzelnachweis der Kosten durch den Arbeitnehmer können statt der Pauschalen die tatsächlichen Kosten vom Arbeitgeber erstattet werden.

Der Auslagenersatz ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird.

Der Arbeitnehmer kann sein privates Auto steuer- und sozialversicherungsfrei im Betrieb des Arbeitgebers aufladen, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. (§ 3 Nr. 46 EStG)

Stand Oktober 2021

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de